22.22

Verteiler
- 1 Original Kanzlei
(übrige Verträge, Erdgas...)
- 1 Original Reg. 22.22
- 1 Kopie Infrastruktur

Konzessionsvertrag

zwischen dem

Bezirk Einsiedeln

als Konzedent (nachstehend: Bezirk)

und der

Erdgas Einsiedeln AG

als Konzessionärin (nachstehend: Werk)

betreffend
Erstellung und Betrieb eines Erdgasnetzes im Gebiet des Bezirks Einsiedeln

---

Die Vertragsparteien treffen, gestützt auf § 38 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG), nachfolgende Konzessionsvereinbarung:

A. Gegenstand und Inhalt der Konzession

Art. 1 Gegenstand der Konzession

[1] Der Bezirk erteilt dem Werk das ausschliessliche Recht, das ganze Bezirksgebiet mit Erdgas zu versorgen und dazu den öffentlichen Grund und Boden des Bezirks (Strassen, Plätze, Brücken usw.) für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt eines Transport- und Verteilnetzes für Erdgas unentgeltlich zu benützen.

[2] Das Werk holt die Bewilligung zur Benützung der Kantons- und Bezirksstrassen sowie zur Benützung von Privateigentum ein. Der Bezirk unterstützt das Werk bei der Erlangung der erforderlichen Rechte und Bewilligungen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er übt auf Begehren des Werkes, nötigenfalls auf dessen Kosten, das Enteignungsrecht aus, soweit dies rechtlich möglich und für den konkreten Fall zulässig ist.

Art. 2 Pflichten des Werkes

[1] Das Werk erstellt und betreibt das Gasleitungsnetz im Konzessionsgebiet.

[2] Es ist im eigenen Interesse bestrebt, anschlusswillige Grundeigentümer besonders innerhalb des erschlossenen Baugebietes nach Möglichkeit mit Erdgas zu versorgen. Es ist aus dieser Konzession hiezu aber nicht verpflichtet. Über den Ausbau des Verteilnetzes entscheidet das Werk nach wirtschaftlichen Kriterien.

[3] Das Werk verpflichtet sich, die Gaskunden im Konzessionsgebiet ununterbrochen mit Erdgas zu beliefern. Vorbehalten bleiben Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellung neuer Anschlüsse, Erweiterungsbauten sowie insbesondere auch Fälle höherer Gewalt wie beispielsweise kriegerische Handlungen im In- und Ausland, Beschädigungen internationaler Transportleitungen und Lieferausfälle seitens des Vorlieferanten.

Art. 3 Eigentum des Leitungsnetzes

Die vom Werk auf eigene Rechnung bereits erstellten und neu zu erstellenden Leitungen sind Eigentum des Werkes. Es ist berechtigt, grundbuchamtliche Eintragungen zu veranlassen.

Art. 4 Planerstellung und Recht zum Mitverlegen von Leitungen

[1] Das Werk erfasst auf seine Kosten den Netzplan im gleichen elektronischen Leitungskataster, den auch der Bezirk für seine Zwecke benützt (zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung: „Geomedia", unterhalten von der Firma Terradata). Der Plan ist laufend zu aktualisieren. Änderungen oder Erweiterungen der Leitungen sind jährlich nachzutragen.

[2] Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig die Plangrundlagen zu Selbstkosten zur Verfügung.

[3] Bei Tiefbauten des Bezirks kann das Werk Gasleitungen und andere dazu gehörende Einrichtungen unter Übernahme der anteilmässigen Kosten miteinlegen. Dies gilt auch im umgekehrten Fall. Die Vertragsparteien orientieren sich gegenseitig über den aktuellen Stand der Planungsprojekte.

Art. 5 Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den anwendbaren Vorschriften von Bund, Kanton und Bezirk.

Art. 6 Bau und Unterhalt der Verteilanlagen

[1] Das Erstellen von Leitungen und allfällige Reparaturarbeiten auf öffentlichem Grund sind vor Aufnahme der Grabarbeiten dem Bezirk anzuzeigen.

[2] Der Bezirk (Ressort Infrastruktur) erteilt Weisungen für das Öffnen und Zudecken der Gräben sowie zur Wiederherstellung der Strassendecke (Pflästerung, Asphaltbelag usw.) und veranlasst auf Kosten des Werkes die erforderlichen Kontrollen.

Art. 7 Betriebsführung und Betriebssicherheit

[1] Das Werk hat für eine einwandfreie Führung seines Betriebes zu sorgen d.h. insbesondere seine Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten.

[2] Die Qualität des Erdgases hat den Richtlinien des TISG „Technisches Inspektorat des Schweizerischen Gasfachs" vom SVGW „Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches" zu entsprechen.

[3] Alle Gasmesser sind nach den Richtlinien der Bundesbehörden periodisch zu eichen.

[4] Die zuständigen Bezirksorgane haben jederzeit Zutritt zu den Werkanlagen; der Werkbetrieb darf aber dadurch nicht gestört werden.

Art. 8 Haftung für Schäden

[1] Das Werk haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der nachweisbar infolge des Baus oder Betriebs der eigenen Anlagen entsteht, sofern dieser durch fehlerhafte Anlagen oder durch mangelhaften Unterhalt und/oder Betrieb verursacht wurde.

[2] Das Werk schliesst eine Haftpflichtversicherung (mind. 50 Mio. Franken) ab für Schäden, die durch den Bau, den Unterhalt oder den Betrieb ihrer Anlagen an Personen oder fremden Sachen verursacht werden.

B. Verhältnis zwischen den Gasbezügern und dem Werk

Art. 9 Abonnementsverhältnis

[1] Das Werk schliesst mit seinen Bezügern in der Regel einen schriftlichen Erdgas Anschluss- und Lieferungsvertrag ab. Soweit solche Verträge noch nicht bestehen, sind sie bei nächster Gelegenheit (Erneuerung des Vertrages, Anpassung der Tarife) abzuschliessen.

[2] Diese Verträge regeln insbesondere den Anschlussbeitrag, die Art und den Umfang der Gaslieferung, die Gebrauchskosten sowie allfällige Erschliessungskostenbeiträge und sie enthalten einen Hinweis auf den Tarif und die allfälligen Anpassungen der Gebrauchskosten.

[3] Die Preise für Anschluss und Lieferung von Erdgas werden durch das Werk festgelegt. Das Werk bietet branchenübliche Preisbedingungen. Vertragliche Grundlage bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Preisblatt für Erdgasanschlüsse und die Erdgastarife für Erdgas.

Art. 10 Beiträge und Gebühren

[1] Das Werk ist berechtigt, seine Leistungen wie folgt abgelten zu lassen:

a) durch einen Anschlussbeitrag zur Deckung des Aufwandes des Werkes für die Transportleitung, die Hauptleitungen und die Druckreduzier- und Messstationen.
b) durch einen Erschliessungskostenbeitrag für den Sondervorteil, den das Grundstück durch die errichtete Erschliessungsanlage erfährt.
c) durch einen monatlichen Grundpreis als Bereitschaftstaxe und Zählermiete.
d) durch einen Gaspreis für die periodische Begleichung des verbrauchten Gases (kWh).

[2] Beiträge, Gebühren und Gaspreise sind nach folgenden Kriterien festzulegen:

a) Deckung der eigenen, laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten;
b) Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen;
c) Bildung von Reserven, um eine ausreichende Selbstfinanzierung zu gewährleisten;
d) Erzielung eines angemessenen wirtschaftlichen Ertrages.

[3] Die vom Werk erhobenen Tarife sind beim Bezirk (Ressort Infrastruktur) zu hinterlegen.

Art. 11 Ausführung von Installationen

[1] Hausinstallationen dürfen im Interesse der Sicherheit ausschliesslich von vom Werk konzessionierten Installationsfirmen ausgeführt, abgeändert oder repariert werden. Das Werk verpflichtet sich, die Konzession den nachsuchenden Firmen zu erteilen, sofern diese Gewähr für eine fachgerechte Ausführung bieten.

[2] Die von den Gasbezügern beauftragten Installateure haben dem Werk über alle ausgeführten Installationen schriftlich Mitteilung zu machen. Das Werk prüft diese Arbeiten und veranlasst nötigenfalls Verbesserungen.

[3] Das Werk ist befugt, die Lieferung von Erdgas zu unterlassen bis allfällige Beanstandungen behoben sind.

C. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten und Dauer der Konzession

Dieser Konzessionsvertrag tritt mit der Genehmigung gemäss Art. 22 in Kraft und dauert 30 Jahre.

Art. 13 Erneuerung und Kündigung der Konzession

[1] Die Konzession erneuert sich jeweils stillschweigend um 10 Jahre, wenn sie nicht drei Jahre vor ihrem Ablauf vom Bezirk oder vom Werk schriftlich gekündigt wird.

[2] Das Werk kann den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn neue, ausserordentliche Verhältnisse dies unumgänglich machen (clausula rebus sic stantibus).

Art. 14 Verwirkung der Konzession

[1] Die Konzession kann durch den Bezirksrat als verwirkt erklärt werden:

a) wenn das Werk die Tätigkeit gemäss diesem Vertrag nicht mehr ausübt oder ausüben kann, namentlich durch Verzicht oder Konkurs.
b) wenn das Werk Vorschriften dieser Konzession in grober Weise verletzt.

[2] Der Verwirkung gemäss lit. b) hat eine begründete Mahnung, verbunden mit einer angemessenen Frist zur Besserung, vorauszugehen.

Art. 15 Rückkauf

[1] Endet diese Konzession durch Kündigung oder Verwirkung, so kann der Bezirk einer anderen Unternehmung eine neue Konzession erteilen, wenn sich die Unternehmung verpflichtet, sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des Werkes zum Verkehrswert zu übernehmen. Der Bezirk kann aber auch die Anlagen, Einrichtungen und Leitungen des Werkes zu gleichen Bedingungen selber übernehmen.

[2] Gelingt es den Parteien nicht, den Übernahmepreis auszuhandeln, hat ein Dreierschiedsgericht diesen festzulegen. Jede Partei bestellt innert 30 Tagen nach Scheitern der Preisverhandlung einen Schiedsrichter und diese beiden ernennen einen Obmann.

Art. 16 Übertragbarkeit der Konzession

[1] Die Übertragung des Konzessionsvertrages, auch im Rahmen einer Fusion oder Spaltung, ist nur mit Zustimmung des Bezirksrates, oder - soweit gesetzlich erforderlich - der Bezirksversammlung möglich. Diese(r) muss die Zustimmung erteilen, wenn gleichzeitig die zur Konzessionsausübung erforderlichen Vermögenswerte übertragen werden und die Rechtsnachfolgerin Gewähr für die ordnungsgemässe Erfüllung der Konzession bietet.

[2] Die Übertragung der zur Konzessionsausübung erforderlichen Vermögenswerte ist, auch im Rahmen einer Fusion oder Spaltung, nur unter gleichzeitiger Übertragung des Konzessionsvertrages zulässig und setzt ebenfalls die Zustimmung des Bezirksrates - oder soweit gesetzlich erforderlich - der Bezirksversammlung voraus, der/die sie zu erteilen hat, wenn der Übernehmer der Vermögenswerte Gewähr für die ordnungsgemässe Erfüllung des Konzessionsvertrages bietet.

[3] Das Werk ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung von bestimmten Tätigkeiten gemäss diesem Konzessionsvertrag zu beauftragen. Es bleibt in diesem Fall dem Bezirk gegenüber für die Einhaltung der Konzession verantwortlich.

[4] Wird Erdgas durch einen anderen gasförmigen Energieträger abgelöst, gelten die vertraglichen Bedingungen sinngemäss weiter.

Art. 17 Aufsicht

Der Bezirk ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und allfällig erforderliche, geeignete und verhältnismässige Massnahmen zu verlangen.

Art. 18 Ausschluss von Folgekosten

Bei der Projektierung und beim Bau sowie beim Betrieb und Unterhalt der Gasversorgung entstehen keine Folgekosten für den Bezirk.

Art. 19 Erledigung von Streitigkeiten

[1] Für Streitigkeiten aus dieser Konzession zwischen dem Bezirk und dem Werk ist das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz zuständig (§ 67 lit. a und b der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, VRP).

[2] Streitigkeiten zwischen dem Werk und den Abonnenten, die sich auf den vorliegenden Konzessionsvertrag beziehen, werden erstinstanzlich vom Bezirksrat entschieden. Es gelten die Verfahrensvorschriften der VRP.

[3] Für andere Streitigkeiten gilt der Zivilweg.

Art. 20 Konzessionsgebühr

[1] Das Werk entrichtet dem Bezirk eine jährliche Konzessionsgebühr. Sie beträgt 1.5 ‰ der jährlichen Bruttoeinnahmen (ohne Mehrwertsteuern) aus dem Erdgasverkauf. Die Konzessionsgebühr wird per 31. Dezember eines jeden Jahres durch das Werk abgerechnet und ist bis Ende Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig.

[2] Der Bezirk ist berechtigt, die Berechnungsgrundlagen der Konzessionsgebühren durch einen Dritten nachprüfen zu lassen.

Art. 21 Bisherige Abmachungen

Alle bisherigen Abmachungen, insbesondere die Konzessionsverträge vom 2.8.1909, 13.4.1961 und 14.5.1996 sind aufgelöst, sobald der vorliegende Konzessionsvertrag in Kraft tritt.

Art. 22 Genehmigung

Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigen mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.

Einsiedeln, 27. 10. 2011

BEZIRKSRAT EINSIEDELN

Der Bezirksammann:

Beat Bisig

Der Landschreiber:

Peter Eberle

ERDGAS EINSIEDELN AG

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Erich Blöchliger

Der Delegierte des Verwaltungsrates:

Martin Kälin

Genehmigungen:

Genehmigt vom Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 344 vom 29. September 2010

Angenommen an der Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 1051 vom 2. November 2011

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

Armin Hüppin

Der Staatsschreiber:

Mathias Brun

Regierungsrat Kanton Schwyz